



Teil A: Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichenerklärung:

Fettdruck = Ziel der Raumordnung

Normaldruck = Grundsatz der Raumordnung

(LROP XY) = Verweis auf die Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)



Begründung

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 (LROP 2.1 – 01)

In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

Begründung zu Ziffer 01 Satz 1

Nachrichtliche Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Kap. 2.1 Ziffer 01

02 (LROP 2.1 – 02)

Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

Begründung zu Ziffer 02 Satz 1

Nachrichtliche Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Kap. 2.1 Ziffer 02

03 (LROP 2.1 – 02 / LROP 2.2 - 02)

¹Der Flächenverbrauch für Siedlungsentwicklung soll verringert werden.



²Die Siedlungsentwicklung ist im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig auf die als Zentrale Siedlungsgebiete räumlich näher festgelegten Zentralen Orte sowie in nicht Zentralen Orten auf eine Nachverdichtung im Innenbereich zu lenken.

³Bei einer Neuaufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ist

- dem qualitativen und quantitativen Bedarf an Wohnraum
- dem demographischen Wandel
- den gesellschaftlichen Kosten für die Verkehrs-, die Ver- und Entsorgungs- sowie die soziale Infrastruktur
- den ökologischen Auswirkungen auf den Freiraum

Rechnung zu tragen.

⁴Die Gemeinden sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung den Wohnungsmarkt kontinuierlich beobachten und ihre Bauleitplanung daran anpassen.

Begründung zu Ziffer 03 Sätze 1 bis 4

Die Bevölkerungsstruktur des Landkreises Diepholz wird sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten deutlich verändern. Der demografische Wandel ist im Wesentlichen von einem Rückgang der Bevölkerung, einer starken Veränderung der Altersstruktur (weniger junge und mehr ältere Menschen), einer fortschreitenden Haushaltsverkleinerung und einer kulturellen und ethnischen Durchmischung gekennzeichnet.

Als Folge dieses Prozesses werden sich die Ansprüche an die Siedlungsstruktur, an Wohnungen und Wohngebäude, an das Wohnumfeld sowie an das Infrastrukturangebot grundlegend verändern. Heutiges Handeln muss die Interessen künftiger Generationen berücksichtigen. Zur Wahrung des heutigen Lebensstandards dürfen Belastungen nicht in andere Bereiche, Zeiten oder Räume verlagert werden, wie z.B. finanzielle Belastungen für den Erhalt überdimensionierter Infrastruktur oder ökologische Belastungen. Die Siedlungsstruktur und ihre weitere Entwicklung bestimmt wesentlich die Rahmenbedingungen für die Auslastung vorhandener und neu zu planender Infrastruktureinrichtungen.

Um die künftigen Anforderungen an Siedlungen und Wohnräumen bei der Bauleitplanung berücksichtigen zu können, bedarf es einer kontinuierlichen Beobachtung und Analyse des Wohnungsmarktes.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist vor allem beim Neu- und Ausbau von technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, dass deren Vorhaltung mit hohen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden sein kann. So sind etwa bei der Abwasserentsorgung drei Viertel der Kosten mengenunabhängig, so dass bei einem Nachfragerückgang die Versorgungskosten je Einwohner steigen. Eine dauerhafte Auslastung der bestehenden Infrastruktur hat vor diesem Hintergrund Vorrang vor einem Aufbau zusätzlicher Kapazitäten.

04

¹Vor der Ausweisung von neuen Gewerbe- und Industriegebieten ist zu prüfen, ob vorhandene Altgewerbe- und Altindustriegebiete und Konversionsflächen genutzt werden können.

Begründung zu Ziffer 04 Satz 1

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2020 die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu senken. Aktuell liegt in der Bundesrepublik der tägliche Flächenverbrauch bei rund 100 Hektar. Innenentwicklung und Nachverdichtung, Aktivierung von Brachen und die





Umnutzung von Konversionsflächen, sind Strategien, um auf kommunaler Ebene die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zu unterstützen.

05 (LROP 2.1 – 04)

¹Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind die Mittelzentren in der Gemeinde Stuhr und in den Städten Syke, Sulingen und Diepholz sowie das Grundzentrum in der Gemeinde Weyhe.

Begründung zu Ziffer 05 Satz 1

Ziel der Festlegungen ist es, die Leistungsfähigkeit der in Satz 1 festgelegten Zentralen Orte als Wirtschafts-, dienstleistungs-, Wohn- und Arbeitsstandorte entsprechend ihres Versorgungsauftrages und ihrer Standortqualität für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern.

²Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind die Mittelzentren in den Städten Syke und Diepholz sowie das Grundzentrum in der Stadt Twistringen und die Grundzentren in den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen und „Altes Amt Lemförde“.

Begründung zu Ziffer 05 Satz 2

Ziel der Festlegungen ist es, die regionale Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung der in Satz 1 festgelegten Zentralen Orte zu sichern.

³Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind die Grundzentren in den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und „Altes Amt Lemförde“.

Begründung zu Ziffer 05 Satz 3

Ziel der Festlegungen ist es, die Standorte für touristische Einrichtungen der in Satz 1 festgelegten Zentralen Orte zu sichern.

06 (LROP 2.1 – 05)

¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. **²Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.** ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.

Begründung zu Ziffer 06 Sätze 1 bis 3

Nachrichtliche Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Kap. 2.1 Ziffer 02

07 (LROP 2.1 – 06)

¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.





²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

Begründung zu Ziffer 07 Sätze 1 bis 3

Nachrichtliche Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Kap. 2.1 Ziffer 02

08 (LROP 2.1 – 07)

¹Der Verkehrsflughafen Bremen ist aufgrund seiner Bedeutung für den internationalen Luftverkehr zu sichern. ²Für den Verkehrsflughafen Bremen ist in der Zeichnerischen Darstellung die Lärmschutzzone als Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich räumlich festgelegt. ³Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung dürfen in dieser Schutzzone keine neuen Flächen für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen ausgewiesen werden.

Begründung zu Ziffer 08 Sätze 1 bis 3

Die in den Sätzen 1 bis 3 festgelegten Ziele der Raumordnung tragen der landesweiten Bedeutung des Flughafens Bremen für das Land Niedersachsen Rechnung. Die raumordnerische Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereiches bezieht sich auf die Gebiete mit einer ermittelten Lärmbelastung von über 55dB(A) und soll die weitere Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb dieser Gebiete verhindern.

Der Siedlungsbeschränkungsbereich betrifft innerhalb des Planungsraumes ausschließlich die Gemeinde Stuhr im Bereich der Wohnsiedlung „Kuhlen“ angrenzend an den Bremer Stadtteil Grolland. Weitere Gebiete innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches im Planungsraum sind auch aus anderen raumordnerischen, naturschutzrechtlichen und bauleitplanerischen Vorgaben nicht für Siedlungsentwicklung geeignet bzw. zulässig.

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

01 (LROP 2.2 – 01)

¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Mittel- und Grundzentren im Landkreis Diepholz sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln.

Begründung zu Ziffer 01 Sätze 1 und 2

Der Landkreis Diepholz übernimmt die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms aus Kap. 2.2 Ziffer 01 für das Land Niedersachsen auch für seinen Planungsraum.

Die Festlegung der Zentralen Orte beinhaltet nicht in erster Linie eine Art "Auszeichnung" für diese Orte, sondern ist als Auftrag an die jeweilige Stadt bzw. (Samt)gemeinde zu verstehen, dieser Funktion gerecht zu werden, in dem sie Einrichtungen ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe für ihren Einzugsbereich zur Verfügung stellt. Gleichzeitig fungiert diese Funktionszuweisung auch als Schutz vor Entwicklungen benachbarter Orte.

³Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁴In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.





Begründung zu Ziffer 01 Sätze 3 und 4

Nachrichtliche Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Kap. 2.2 Ziffer 01

⁵Die Grundzentren sind im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz abschließend festgelegt.

Begründung zu Ziffer 01 Satz 5

Der Landkreis Diepholz übernimmt die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms aus Kap. 2.2 Ziffer 01 für das Land Niedersachsen auch für seinen Planungsraum.

⁶In Einzelfällen sind Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

Begründung zu Ziffer 01 Satz 6

Von dem Instrument einer Höherstufung von Grundzentren zu solchen mit mittelzentraler Teilfunktion soll „sparsam“ Gebrauch gemacht werden. Das LROP spricht in den Erläuterungen zum Kap. 2.2 Ziff. 01 ganz bewusst von „Einzelfällen“.

In den Erläuterungen des LROP heißt es hierzu:

*„Grundzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer grundzentralen Versorgungsfunktion mittelzentrale Aufgaben wahrnehmen oder diesbezüglich eine besondere Spezialisierung aufweisen (**Frage nach der Zentralität der Aufgaben**),*

*sollen in Einzelfällen (**Einzelfallgebot**)*

*durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Mittelzentren darf nicht beeinträchtigt werden (**Beeinträchtungsverbot**),*

*eine Aufgabenteilung, -entlastung oder -ergänzung mit bestehenden Mittelzentren muss im Interesse der Regionalentwicklung geboten sein (**Ergänzungsgebot**).“*

Die Regionalplanung hat in ihrer raumordnerischen Prüfung daher vier Ebenen zu betrachten:

1. Prüfung der Zentralität der jeweiligen Funktionen und Aufgabenwahrnehmungen
2. Prüfung des Einzelfallgebots
3. Prüfung des Beeinträchtungsverbots
4. Prüfung des Ergänzungsgebots

Für die Bewertung der ersten Prüfebene ist anzumerken, dass eine mittelzentrale Funktion nur dann wahrgenommen wird, wenn diese sowohl den eigenen Bedarf abdeckt, als auch nachgeordnete zentrale Orte mit Leistungen versorgt, die diese nicht selbst erbringen können. Das reine „über die normalerweise in Grundzentren vorzufindende Struktur hinaus gehende Angebot“ allein reicht demnach nicht aus, um eine mittelzentrale Funktion zugewiesen zu bekommen. Das Mittelzentrum bzw. das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion ist Dienstleister für den jeweiligen Verflechtungsbereich. Mittelzentralität bedeutet immer die Wahrnehmung von Aufgaben und Funktionen für andere Grundzentren außerhalb des jeweiligen zentralen Ortes.

Die fachwissenschaftliche Literatur bestätigt diese Auffassung:

„(...) Die zentralen Orte unterschiedlicher Stufen werden nach der Art und Reichweite ihrer überörtlichen Einrichtungen so aufeinander abgestimmt, dass höherrangige Orte sowohl den eigenen Bedarf und den der näheren Umgebung decken als auch nachgeordnete zentrale Orte mit Leistungen versorgen, die diese selbst nicht erbringen können (...).“





(Quelle: „Stadtplanung – Aufgabenbereiche, Planungsmethodik, Rechtsgrundlagen“; Braam, Werner, Düsseldorf, 1999)

„Ein Zentraler Ort besitzt Zentralität, das heißt Bedeutungsüberschuss über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus. (...)“

„Der Bedeutungsüberschuss eines Zentralen Ortes äußert sich darin, dass (hier) zentrale Dienste und Güter für einen Einzugsbereich, der über den Ort hinausreicht, angeboten werden.“

(Quelle: „Wörterbuch Allgemeine Geographie; Hartmut Leser (Hrsg.); München, 1997)

⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten sowie die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

Begründung zu Ziffer 01 Satz 7

Der Landkreis Diepholz übernimmt die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms aus Kap. 2.2 Ziffer 01 für das Land Niedersachsen auch für seinen Planungsraum.

⁸In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

Begründung zu Ziffer 01 Satz 8

Die räumliche Entwicklung im Landkreis Diepholz ist geprägt durch eine anhaltende Flächeninanspruchnahme, die Veränderung von Stadt- und Landstrukturen sowie ein ansteigendes Verkehrsaufkommen. Diese räumlichen Trends, die nicht nur den Landkreis Diepholz betreffen sondern auch andere Regionen in Deutschland und Westeuropa, sind nicht mehr nur innerhalb einer kommunalen Ebene zu beeinflussen. Sie haben ökologische, ökonomische und fiskalische Auswirkungen und begründen ein gemeinsames abgestimmtes Handeln im Landkreis und darüber hinaus.

Es ist offensichtlich, dass eine auf weiterem Flächen- und Naturverbrauch basierende räumliche Entwicklung die natürlichen Lebensgrundlagen zerstört. Diese sind jedoch Voraussetzung sowohl für das Wohnen als auch für das Wirtschaften im Landkreis. Mit den Regelungen im RROP will der Landkreis daher einen Beitrag für eine aufeinander abgestimmte und eng verzahnte Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsplanung einschließlich seiner Gewerbe- und Einzelhandelsentwicklung leisten.

02 (LROP 2.2 – 02)

¹Die Zentralen Orte im Landkreis Diepholz sind in der Zeichnerischen Darstellung im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.

²Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind möglich.

Begründung zu Ziffer 02 Satz 1 und 2

Der Landkreis Diepholz erfüllt damit die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms aus Kap. 2.2 Ziffer 02. Die Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete erfolgte im Einvernehmen mit den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis Diepholz.

03 (LROP 2.2 – 03)

¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.





³Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.

⁴Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

Begründung zu Ziffer 03

Der Landkreis Diepholz übernimmt die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms aus Kap. 2.2 Ziffer 02 und 03 für das Land Niedersachsen auch für seinen Planungsraum.

04 (LROP 2.2 – 04)

¹Bremen hat für den Landkreis Diepholz oberzentrale Bedeutung, die zu beachten ist.

Begründung zu Ziffer 04 Satz 1

Teile des Landkreises Diepholz liegen im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Bremen. Bremen nimmt für große Teile des Kreisgebietes oberzentrale Funktionen wahr. Die Sicherung der oberzentralen Funktionen Bremens sind auch für den Landkreis Diepholz von elementarem Interesse.

²Delmenhorst hat oberzentrale Teilfunktionen, die für den Landkreis Diepholz zu beachten sind.

Begründung zu Ziffer 04 Satz 2

Der Landkreis Diepholz übernimmt die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms aus Kap. 2.2 Ziffer 04 für das Land Niedersachsen auch für seinen Planungsraum.

05 (LROP 2.2 – 05)

¹Ein Mittelzentrum ist in den Städten Syke, Sulingen und Diepholz sowie in der Gemeinde Stuhr.

Begründung zu Ziffer 05 Satz 1

Der Landkreis Diepholz übernimmt die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms aus Kap. 2.2 Ziffer 05 für das Land Niedersachsen auch für seinen Planungsraum.

06 (LROP 2.2 – 01)

¹Ein Grundzentrum ist in der Stadt Bassum, in der Stadt Twistringen, in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, in der Samtgemeinde Barnstorf, in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, in der Samtgemeinde Kirchdorf, in der Samtgemeinde Rehden, in der Samtgemeinde Schwaförden und in der Samtgemeinde Siedenburg sowie in den Gemeinden Wagenfeld und Weyhe.

Begründung zu Ziffer 06 Satz 1

Mit der Festlegung der Grundzentren im Landkreis Diepholz trägt die Untere Landesplanungsbehörde der Vorgabe aus dem LROP Kap. 2.2 Ziff. 01 Satz 5 Rechnung.





Die im RROP festgelegten und als zentrale Siedlungsgebiete räumlich konkretisierten Grundzentren versorgen ihr jeweiliges Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet mit den allgemeinen Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Sie verfügen über ein standortgebundenes Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und sind über leistungsstarke ÖPNV-Verbindungen, die über den reinen Schülerverkehr hinaus gehen, mit den nächsten Mittelzentren verbunden. Die Festlegung der Grundzentren im RROP ist abschließend.

Begründung zur Funktionsteilung in der Samtgemeinde Schwaförden:

Um auch langfristig die Versorgungsfunktion des Grundzentrums in der Samtgemeinde Schwaförden sichern zu können, strebt der Landkreis mittelfristig eine arbeitsteilige grundzentrale Funktionswahrnehmung in den Orten Schwaförden und Neuenkirchen an. Das Grundzentrum in der Samtgemeinde Schwaförden erfüllen die Ortschaften Schwaförden und Neuenkirchen in Funktionsteilung.

In der Samtgemeinde Schwaförden fehlt es im Gegensatz zu den anderen Samtgemeinden im Landkreis Diepholz an einem eigenständigen, starken Zentrum. Daher herrscht eine starke Orientierung der verschiedenen Teilräume der Samtgemeinde hin zu den umgebenden Zentren in Twistringen, Bassum und Sulingen.

Die Siedlungsentwicklung der Samtgemeinde hat sich in den letzten Jahren schwerpunktmäßig auf den Ort Neuenkirchen und somit an der Verkehrsachse der B 61 konzentriert. Damit hat sich die Siedlungsentwicklung, wie auch in dem 2005 verabschiedeten „Interkommunalen Raumstrukturkonzept der Region Bremen – INTRA“ gefordert, an den bestehenden Verkehrsachsen konzentriert.

Während in der Samtgemeinde allgemein die Bevölkerungsentwicklung stagnierte bzw. leicht zurückging, hebt sich der Ort Neuenkirchen deutlich von diesem Trend ab. Neuenkirchen hat seit 1968 einen Bevölkerungszuwachs von rund 70% und seit 2000 von rund 10% zu verzeichnen. Das ist auch im landkreisweiten Vergleich herausragend. Dies verdeutlicht die besondere Bedeutung Neuenkirchens innerhalb der Samtgemeinde. Dieser Entwicklung soll mit der Funktionsteilung des Grundzentrums Rechnung getragen werden.

Der auf das Samtgemeindegebiet ausgerichtete Versorgungsauftrag für die allgemeine, tägliche Grundversorgung der Bevölkerung in der Samtgemeinde Schwaförden kann langfristig nur arbeitsteilig durch eine moderate, aufeinander abgestimmte Entwicklung in den beiden Orten Neuenkirchen und Schwaförden wahrgenommen werden.

Da sich voraussichtlich auch in Zukunft die Bevölkerungsentwicklung auf den Ort Neuenkirchen konzentrieren wird, und das Grundzentrum in der Samtgemeinde Schwaförden einen Versorgungsauftrag für das gesamte Samtgemeindegebiet erfüllen und sichern muss, ist es nicht sinnvoll, die zentralörtlichen Funktionen langfristig weiterhin nur im Ort Schwaförden zu konzentrieren. Die Sicherung der zentralörtlichen Funktionen kann nur auf dem Eigenpotenzial der Bevölkerung gelingen. Somit ist vor dem Hintergrund des demographischen Wandels mittelfristig eine grundzentrale Funktionsteilung zwischen den Orten Schwaförden und Neuenkirchen erforderlich um dem Auftrag der wohnortnahen Grundversorgung auch nachhaltig gerecht werden zu können.

²Mittelzentrale Teilfunktion „Tourismus und Freizeit“ haben die Zentralen Orte in den Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“ und Bruchhausen-Vilsen.

Begründung zu Ziffer 06 Satz 2

Ergebnis Bruchhausen-Vilsen:

Aus raumordnerischer Sicht nimmt das Grundzentrum Bruchhausen-Vilsen eine mittelzentrale Teilfunktion für den Bereich „Tourismus und Freizeit“ war. Eine entsprechende Funktionszuweisung im Regionalen Raumordnungsprogramm entspricht der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung des Grundzentrums Bruchhausen-Vilsens.





Prüfung - Zentralität der Aufgaben:

Das RROP 2004 hat der touristischen Bedeutung Bruchhausen-Vilsens durch die Zuweisung der Funktion „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (vormals Fremdenverkehr)“ Rechnung getragen.

Diese Zuweisung stellt ein Ziel der Raumordnung dar. Mit dem Ziel sollte raumordnerisch der Schwerpunktstandort Bruchhausen-Vilsen mit seiner entsprechenden Ausstattung und Bedeutung im regionalen Tourismus gesichert und entwickelt werden.

Die mittelzentrale Teilfunktion Tourismus geht jedoch über die bereits im RROP 2004 zugewiesene Bedeutung hinaus. Das ist der Fall, da für das Grundzentrum Bruchhausen-Vilsen dargestellt werden kann, dass das Tourismusangebot hier eine überregionale Bedeutung hat. Der regionalen Bedeutung hat das RROP 2004 bereits mit der Zuweisung der „besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ Rechnung getragen.

Die Samtgemeinde hat durch ein touristisches Gutachten aus dem Jahr 2009 und durch eine Stellungnahme der Mittelweser-Touristik die überregionale Bedeutung des Kurortes Bruchhausen-Vilsen untermauert.

Prüfung des Einzelfallgebots:

Die natürliche und infrastrukturelle, touristische Ausstattung Bruchhausen-Vilsens sowie das touristische Angebot hebt sich deutlich vom Angebot anderer Grundzentren im Landkreis Diepholz ab. Der in der Anlage 1 beigefügte Kriterienkatalog macht dies deutlich. Lediglich im Grundzentrum Lemförde kann anhand dieses Kriterienkatalogs ebenfalls die Zuweisung der mittelzentralen Teilfunktion erfolgen. Es ist daher ausgeschlossen, dass mit der für das Grundzentrum Bruchhausen-Vilsen angelegten Messlatte die Zuweisung einer mittelzentralen Teilfunktion flächendeckend auch für weitere Grundzentren in Frage käme. Die Zuweisung bleibt mit Ausnahme Lemfördes im Landkreis ein Einzelfall.

Prüfung des Beeinträchtigungsverbots:

Die touristische Bedeutung Bruchhausen-Vilsens hat sich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich entwickelt. Das Ergebnis resultiert nicht auf einem temporär auftretenden Impuls z.B. durch Großveranstaltungen oder durch die Umsetzung eines touristischen Großprojekts. Es war eine „organische“ Entwicklung, die gut mit den Entwicklungen in den Nachbargemeinden sowie dem Mittelzentrum Syke harmonisiert und diese nicht beeinträchtigt.

Eine plötzlich auftretende Beeinträchtigung anderer Grund- und Mittelzentren ist auch aufgrund der Tatsache, dass der Entwicklung Bruchhausen-Vilsens zu einem überregional bedeutsamen Tourismusschwerpunkt nun im RROP Rechnung getragen wird, nicht zu erwarten.

Prüfung des Ergänzungsgebots:

Bruchhausen-Vilsen stellt mit seinem Charakter als Kurort sowie mit der Museumseisenbahn ein Alleinstellungsmerkmal im Landkreis Diepholz und auch in der Gebietskooperation der Mittelweser Touristik dar. Ein vergleichbares Angebot, wie in Bruchhausen-Vilsen, ist in der näheren Umgebung und insbesondere in den Bruchhausen-Vilsen umgebenden Grundzentren sowie in Syke nicht zu finden. Das touristische Angebot Bruchhausen-Vilsens hält daher der Prüfung des Ergänzungsgebots voll und ganz stand.

Ergebnis Lemförde:

Aus raumordnerischer Sicht nimmt das Grundzentrum Lemförde eine mittelzentrale Teilfunktion für den Bereich „Tourismus und Freizeit“ war. Eine entsprechende Funktionszuweisung im Regionalen Raumordnungsprogramm entspricht der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung des Grundzentrums Lemförde

Prüfung - Zentralität der Aufgaben:

Das RROP 2004 hat der touristischen Bedeutung Lemfördes durch die Zuweisung der Funktion





„Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (vormals Fremdenverkehr)“

bereits Rechnung getragen.

Diese Zuweisung stellt ein Ziel der Raumordnung dar. Mit dem Ziel sollte raumordnerisch der Schwerpunktstandort Lemförde mit seiner entsprechenden Ausstattung und Bedeutung im regionalen Tourismus gesichert und entwickelt werden.

Die mittelzentrale Teilfunktion Tourismus geht jedoch über die im RROP 2004 zugewiesene Bedeutung hinaus. Die Samtgemeinde kann darstellen, dass das Tourismusangebot im Grundzentrum Lemförde eine überregionale Bedeutung hat.

Die überregionale Funktionswahrnehmung des Grundzentrums Lemförde für den Bereich Tourismus basiert auf der touristischen Bedeutung des Dümmer-Sees im Zentrum des Naturpark Dümmer.

Der Dümmer-See, zweitgrößter Binnensee in Niedersachsen, ist der touristische Hauptanziehungspunkt des Landkreises Diepholz und darüber hinaus. Die touristische Infrastruktur am Dümmer-See ist vielseitig und von hoher Qualität. Im direkten Umfeld des Sees findet der Gast vom Campingplatz über moderne Ferienwohnungen und –anlagen bis zum Vier-Sterne-Hotel ein breites Spektrum an Übernachtungsmöglichkeiten. Das touristische Angebot steht den sog. 1a Urlaubsregionen (Harz, Nordsee, Lüneburger Heide) in nichts nach. Die Angebotspalette für Freizeitaktivitäten ist vielseitig.

Hauptquellgebiet für den Tourismus im Grundzentrum Lemförde ist das über die BAB 1 nur ein bis zwei Autostunden entfernte Ruhrgebiet. Für dieses Quellgebiet mit über 10 Mio. Einwohnern bietet sich Lemförde mit dem Dümmer-See insbesondere als Tagesausflugsziel an. Aber auch die überwiegende Zahl der Übernachtungsgäste kommt aus diesem Quellgebiet. Weitere Hauptquellgebiete sind die Großstädte Osnabrück und Bremen sowie der Bielefeld / Herforder Raum.

Daraus lässt sich deutlich herleiten, dass die Bedeutung Lemfördes für den Tourismus eine überregionale Qualität hat.

Neben der überregionalen Bedeutung für den Tourismus nimmt Lemförde als Freizeitdestination aber auch eine Funktion wahr, die für umliegende Gemeinden (insbesondere Gemeinden des Naturparks Dümmer) von Bedeutung ist. Dieses unterstreicht die besondere überregionale Funktion des Grundzentrums Lemförde für Freizeit und Tourismus.

Prüfung des Einzelfallgebots:

Aufgrund der oben beschriebenen Funktionswahrnehmung lässt sich gut darstellen, dass sich die natürliche und infrastrukturelle touristische Ausstattung Lemfördes sowie das touristische Angebot deutlich vom Angebot anderer Grundzentren im Landkreis Diepholz abhebt. Der in der Anlage 1 beigefügte Kriterienkatalog macht dies deutlich. Lediglich in Bruchhausen-Vilsen könnte anhand dieses Kriterienkatalogs ebenfalls die Zuweisung der mittelzentralen Teilfunktion erfolgen. Es ist daher ausgeschlossen, dass mit der für das Grundzentrum Lemförde angelegten Messlatte die Zuweisung einer mittelzentralen Teilfunktion flächendeckend auch für weitere Grundzentren in Frage käme. Die Zuweisung bleibt - mit Ausnahme Bruchhausen-Vilsens - im Landkreis ein Einzelfall.

Prüfung des Beeinträchtigungsverbots:

Die touristische Bedeutung Lemfördes hat sich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich entwickelt. Das Ergebnis resultiert nicht auf einem temporär auftretenden Impuls z.B. durch Großveranstaltungen oder durch die Umsetzung eines touristischen Großprojekts sondern basiert auf der naturräumlichen Ausstattung der Samtgemeinde. Die touristische Infrastruktur hat sich über viele Jahrzehnte „organisch“ entwickelt. Diese harmoniert gut mit den Entwicklungen in den Nachbargemeinden sowie dem Mittelzentrum Diepholz und beeinträchtigt diese nicht.





Eine plötzlich auftretende Beeinträchtigung des Mittelzentrums Diepholz ist auch aufgrund der Tatsache, dass der Entwicklung Lemfördes zu einem überregional bedeutsamen Tourismusschwerpunkt nun im RROP Rechnung getragen wird, nicht zu erwarten.

Prüfung des Ergänzungsgebots:

Lemförde stellt aufgrund seiner Naturlandschaft sowie aufgrund der sich hier entwickelten touristischen Infrastruktur ein Alleinstellungsmerkmal im Landkreis Diepholz und auch im Naturpark Dümmer dar. Ein vergleichbares Angebot, wie in Lemförde, ist in der näheren Umgebung und insbesondere in den Lemförde umgebenden Grundzentren sowie in Diepholz nicht zu finden. Das touristische Angebot Lemfördes hält daher der Prüfung des Ergänzungsgebots hinlänglich stand.

³Mittelzentrale Teilfunktion „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ hat der Zentrale Ort in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“.

Begründung zu Ziffer 06 Satz 3

Ergebnis Lemförde:

Aus raumordnerischer Sicht nimmt das Grundzentrum Lemförde eine mittelzentrale Teilfunktion für den Bereich „Arbeitsmarkt“ wahr. Eine entsprechende Funktionszuweisung im Regionalen Raumordnungsprogramm entspricht der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung des Grundzentrums Lemförde.

Prüfung - Zentralität der Aufgaben:

Das Grundzentrum Lemförde ist Standort zweier Unternehmen, die in Niedersachsen zu den 50 bedeutendsten Unternehmen nach ihrer Wertschöpfung gehören. Die ZF-Frierichshafen AG und die BASF Polyurethanes GmbH. Allein durch diese beiden Unternehmen wird die Bedeutung des Grundzentrums Lemförde als Erwerbs- und Arbeitsmarktstandort deutlich.

Die Bedeutung der Funktion für den Arbeitsmarkt geht aufgrund dieser beiden Magnetbetriebe sowie der in Lemförde angesiedelten mittelständischen Betriebsstruktur deutlich über den grundzentralen Verflechtungsbereich Lemfördes hinaus. Der vom statistischen Landesamt Niedersachsen für das Jahr 2013 ermittelte Pendlersaldo von +1.673¹ für das Grundzentrum in der Samtgemeinde Lemförde bestätigt dies.

Prüfung des Einzelfallgebots:

Die Bedeutung des Grundzentrums Lemförde für den Arbeitsmarkt geht im Vergleich zu allen anderen Grundzentren im Landkreis Diepholz über deren Funktionen deutlich hinaus.

Dieses lässt sich aus folgender Tabelle des statistischen Landesamtes Niedersachsen an den Indikatoren „Pendlersaldo“, „Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort“ sowie „Arbeitsplatzdichte“ eindeutig herleiten.

- Lemförde hat als einziges Grundzentrum einen positiven Pendlersaldo.
- Lemförde hat den höchsten Pendlerüberschuss aller Zentralen Orte im Landkreis Diepholz.
- Mit 2.854 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten² ist das Grundzentrum nach den Mittelzentren Stuhr, Syke, Diepholz und Sulingen sowie dem Grundzentrum Weyhe der sechstgrößte Arbeitgeber im Landkreis und nach Weyhe der zweitgrößte Arbeitgeber unter den Grundzentren. Im strukturschwachen, ländlich geprägten Süden des Landkreises Diepholz nimmt Lemförde somit eine einzigartige Rolle ein.

¹ Quelle: Statistisches Landesamt Niedersachsen, 2013

² Quelle: Statistisches Landesamt Niedersachsen, 2013





- Die Arbeitsplatzdichte im Grundzentrum Lemförde ist gemessen an der Einwohnerzahl die höchste im gesamten Landkreis.

Die Prüfung des Einzelfallgebots kommt zu dem Ergebnis, dass eine Ausweisung der mittelzentralen Teilfunktion für den Bereich „Arbeitsmarkt“ im Landkreis Diepholz ein Einzelfall bliebe.

Prüfung des Beeinträchtigungsverbots / Prüfung des Ergänzungsgebots:

Das Arbeitsplatzangebot im Grundzentrum Lemförde beeinträchtigt andere Zentren im Landkreis Diepholz nicht. Zulieferbetriebe aus den umliegenden Grund- und Mittelzentren profitieren im Besonderen von den beiden Magnetbetrieben in Lemförde. Damit ergänzt sich das Arbeitsplatzangebot im Verflechtungsbereich von Lemförde auch nach einer Ausweisung als Mittelzentrum für den Bereich Arbeitsmarkt ideal im Landkreis Diepholz.

4Mittelzentrale Teilfunktion „Gesundheit und Pflege“ haben die Zentralen Orte in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, der Gemeinde Weyhe und der Stadt Bassum.

Begründung zu Ziffer 06 Satz 4

Ergebnis:

Aus raumordnerischer Sicht nehmen die Grundzentren in Bruchhausen-Vilsen, Weyhe und Bassum eine mittelzentrale Teilfunktion für den Bereich „Gesundheit und Pflege“ wahr. Eine entsprechende Funktionszuweisung im Regionalen Raumordnungsprogramm entspricht den tatsächlichen Aufgabenwahrnehmungen der Grundzentren in Bruchhausen-Vilsen, Weyhe und Bassum.

Prüfung - Zentralität der Aufgaben:

Untersucht wurde im Rahmen der raumordnerischen Prüfung die Funktionswahrnehmung im Bereich Gesundheitswesen (Gesundheit) im Bereich der Seniorenbetreuung und Altenpflege (Pflege).

Die Fachliteratur benennt für die Funktionszuweisung im Bereich Gesundheitswesen Krankenhäuser als Standardausstattung:

„Ein Mittelzentrum ist ein Zentraler Ort zur Deckung des gehobenen Bedarfs der Bevölkerung im Mittelbereich. Zum gehobenen Bedarf gehören (...) ferner Krankenhäuser (...).

(Quelle: Grundriss der Landes- und Regionalplanung; Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover 1999)

„Ein Mittelzentrum versorgt die Bevölkerung (...) mit Gütern und Diensten des mittelfristigen, gehobenen Bedarfs. Hierzu gehören (...) Einrichtungen der Krankenhausversorgung (...).“

(Quelle: „Wörterbuch Allgemeine Geographie; Hartmut Leser (Hrsg.); München, 1997)

Es war somit insbesondere zu prüfen, ob Bruchhausen-Vilsen und Weyhe auch ohne Krankenhausstandort eine mittelzentrale Teilfunktion im Gesundheitsbereich zugewiesen werden kann. Aus Sicht der Raumordnung kann dies nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, zumal im Landkreis Diepholz auch Syke als Mittelzentren über kein Krankenhaus verfügt. Insbesondere in der Kombination mit dem Bereich Pflege kann durchaus auch ohne Krankenhausstandort eine mittelzentrale Teilfunktion erfüllt sein.

Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung wurde bewertet, wie stark die Grundzentren in Bruchhausen-Vilsen, in Weyhe und in Bassum Leistungen im Bereich Gesundheit und Pflege für umliegende Grundzentren wahrnehmen. Für den Teilbereich Gesundheitswesen lässt sich dies relativ einfach mit den Richtwerttabellen der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ermitteln. Der Abgleich dieser Tabelle mit den ansässigen Fachärzten in den drei Grundzentren belegt, dass diese Grundzentren mindestens mit folgenden Fachgebieten eine Versorgungsfunktion für die umliegenden Grundzentren wahrnimmt (vgl. Anlage 2.2-01)





Bruchhausen-Vilsen:

- Allgemeinmedizin
- Anästhesie / Schmerztherapie
- Internisten
- Neurologie / Nervenheilkunde

Weyhe:

- Anästhesie / Schmerztherapie
- Chirurgie
- Gynäkologie
- Hals- Nasen- Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Internist

Bassum:

- Anästhesie / Schmerztherapie
- Augenheilkunde
- Chirurgie
- Gastroenterologie
- Gynäkologie
- Internist

Eine Prüfung im Bereich Pflege war ungleich schwerer. Hier wäre idealerweise die Herkunft der Heimbewohner zu ermitteln. Dies ist jedoch aus Sicht der Regionalplanung entbehrlich, weil bereits für den Bereich Gesundheit der Nachweis einer Funktionswahrnehmung für benachbarte Grundzentren erbracht ist. Aufgrund der überdurchschnittlichen Anzahl an Senioreneinrichtungen im Vergleich zu den anderen Grundzentren ist zudem davon auszugehen, dass hier eine Aufgabenwahrnehmung für andere Grundzentren erfolgt.

Prüfung des Einzelfallgebots:

Aus Anlage 2 geht hervor, dass sich die Grundzentren in Bruchhausen-Vilsen, in Weyhe und in Bassum deutlich von den anderen Grundzentren (auch Twistringen mit seinem Krankenhausstandort) abheben.

Allerdings verfügen die beiden Grundzentren Twistringen und Bassum über jeweils einen Standort des Klinikverbundes „Alexianer Landkreis Diepholz GmbH“. Die Klinik in Twistringen ist dabei auf die Bereiche Psychiatrie und Psychotherapie spezialisiert. Insofern handelt es sich um ein sehr spezialisiertes Angebot, das zwar für diesen einen Bereich eine Funktionswahrnehmung über die Grenzen von Twistringen hinaus darstellt, jedoch ausschließlich auf dieses Fachgebiet beschränkt ist. Vor diesem Hintergrund kann Twistringen trotz des Klinikstandortes keine mittelzentrale Teilfunktion zugewiesen werden.

Anders stellt sich das für Bassum dar. Das Grundzentrum Bassum verfügt neben seiner Klinik ebenso wie Bruchhausen-Vilsen und Weyhe über ein sehr breites (Fach)ärzte Angebot (vgl. Anlage 2.2 - 01).





Mit drei von insgesamt 11 potenziellen Grundzentren, die nach den oben angelegten Kriterien die Zuweisung einer mittelzentralen Teilfunktion rechtfertigen würden, fällt die Prüfung des Einzelfallgebotes aus Sicht der Raumordnung positiv aus. Die Zuweisung bleibt im Landkreis ein Einzelfall.

Prüfung des Beeinträchtigungsverbots:

Alleine aufgrund der durch die Kassenärztliche Vereinigung regulierten Vergabe von Arztkonzessionen ist hier ein bundesweites System etabliert, dass dieses Beeinträchtigungsverbot beachtet und einhält. Eine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten umliegender Grundzentren ist nicht erkennbar.

Prüfung des Ergänzungsgebots:

Da die Anforderungen des Beeinträchtigungsverbots erfüllt werden, wäre auch das Ergänzungsgebot eingehalten.

07 (LROP 2.2 – 01)

¹Die Ortschaften Brockum, Hüde, Lembruch, Marl, Quernheim und Stemshorn in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“;

die Ortschaften Drebber, Drentwede und Eydelstedt in der Samtgemeinde Barnstorf;

die Ortschaften Asendorf, Martfeld, Schwarme und Süstedt in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen;

die Ortschaften Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Varrel und Wehrbleck in der Samtgemeinde Kirchdorf;

die Ortschaften Barver, Dickel, Hemsloh und Wetschen in der Samtgemeinde Rehden;

die Ortschaften Affinghausen, Ehrenburg, Scholen und Sudwalde in der Samtgemeinde Schwaförden;

die Ortschaften Borstel, Maasen, Mellinghausen und Staffhorst in der Samtgemeinde Siedenburg und

die Ortschaft Ströhen in der Gemeinde Wagenfeld

sollen als Kleinzentren jeweils auf ihr Eigenpotenzial bezogene Funktionen für die örtliche Daseinsvorsorge wahrnehmen.

Begründung zu Ziffer 07 Satz 1

Bei den im RROP festgelegten Kleinzentren handelt es sich um die Hauptorte der Mitgliedsgemeinden in den Samtgemeinden des Landkreises Diepholz und bei dem Ort Ströhen um eine historisch gewachsene eigenständige Ortschaft innerhalb der Gemeinde Wagenfeld. Die Festlegung als Kleinzentren trägt ihrer Bedeutung als Standorte für eine differenzierte Entwicklung innerhalb der Samtgemeinden bzw. der Gemeinde Wagenfeld Rechnung.

Die Funktionswahrnehmung der Kleinzentren soll sich auf das örtliche Eigenpotenzial konzentrieren, um die Grundzentren in ihrer Versorgungsfunktion nicht zu schwächen. Andererseits ist es im Rahmen einer nachhaltigen Dorfentwicklung auch gewünscht, moderate, ortsverträgliche Entwicklungen zu unterstützen.



2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

01 (LROP 2.3 – 01)

¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen des Landkreises Diepholz in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

⁵Die Entwicklung einer regionalen Strategie zur Sicherstellung einer ausreichenden Daseinsvorsorge soll interkommunal weiterentwickelt werden.

Begründung zu Ziffern 01 Satz 1 bis 5

Regionale Daseinsvorsorge ist die flächendeckende Bereitstellung eines bezahlbaren und erreichbaren Angebots an lebensnotwendigen Gütern und Leistungen. Dazu zählen u. a. Ver- und Entsorgungsaufgaben in Bereichen wie Wasser und Abwasser, Abfall, Energie, Telekommunikation, Verkehr und Mobilität, Post, Einzelhandel und Dienstleistungen, Kultur, Kinderbetreuung und Bildung, Gesundheit und Rettungsdienst sowie Feuerwehr und Katastrophenschutz.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wird die regionale Daseinsvorsorge zunehmend vor große Herausforderungen gestellt. Die in der Region Mitte Niedersachsen mit dem Forschungsvorhaben „MORO-Daseinsvorsorge“ angestoßene Regionalstrategie ist die Basis für die erforderliche Auseinandersetzung mit der Anpassung von Einrichtungen der regionalen Daseinsvorsorge

02 (LROP 2.3 – 02)

¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

03 (LROP 2.3 – 03)

¹Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). ²Der Umfang neuer Flächen bestimmt

sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.

³Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

⁴Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot).

⁵Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

⁷Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 von Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder

b) wenn sich aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept für die Region Bremen oder einem anderen verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

⁹Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Sätze 1 bis 8 und 9 sowie 10 bis 15 entsprechen.

¹⁰Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkommunal abzustimmen (Abstimmungsgebot).

¹¹Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).

¹²Für raumordnerische Beurteilungen zur regionalen Verträglichkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Diepholz soll das Regionale Einzelhandelskonzept für die Region Bremen (REHK) als fachliche Grundlage herangezogen werden.

Begründung zu Ziffern 02 und 03

Ziel der Raumordnung ist eine wohnortnahe Versorgung und eine Stärkung der Ortszentren. Für die Städte und Gemeinden sind lebendige und attraktive Innenstädte und Ortskerne wichtig. Der Einzelhandel leistet einen erheblichen Beitrag zur Stärkung dieser Zentren - ihrer Versorgungsfunktion und ihrer Bedeutung für das kommunale Leben. Durch ihre Größe haben Einzelhandelsgroßprojekte in der Regel deutliche Auswirkungen auf die Einzelhandelsstrukturen. Daher spielen kommunale Standortentscheidungen zu Art, Lage und Größe neuer Einzelhandelsgroßprojekte die entscheidende Rolle für die Stärkung der Ortszentren und der Nahversorgung.

Der Strukturwandel im Einzelhandel und das geänderte Konsumverhalten haben teilweise zu unerwünschten Entwicklungen geführt. Leerstände und Attraktivitätsverlust in den Ortskernen und Innenstädten sind Folge der



Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel außerhalb der Zentren. Durch fünf im Landes-Raumordnungsprogramm als Ziele der Raumordnung festgelegte Rahmenvorgaben will die Raumordnung neue Einzelhandelsgroßprojekte an raumverträgliche Standorte lenken.

1) Durch das sog. Konzentrationsgebot soll großflächiger Einzelhandel unabhängig vom Warensortiment grundsätzlich in den Zentralen Orten angesiedelt werden. Mit dieser raumordnerischen Vorgabe soll die Daseinsvorsorge der zentralen Orte dauerhaft gesichert und die Erreichbarkeit und Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Versorgungsstruktur erhalten werden. Der Einzelhandel im Allgemeinen und der großflächige Einzelhandel im Besonderen trägt als Frequenzbringer wesentlich zur Stabilisierung der Versorgungsfunktion der Zentralen Orte bei. Daher ist es raumordnerisches Ziel, großflächige Einzelhandelsnutzungen den Zentralen Orten zuzuordnen. Die Abgrenzung der Zentralen Orte erfolgt durch die Festlegung von „Zentralen Siedlungsgebieten“ im RROP.

2) Mit dem sog. Integrationsgebot will die Raumordnung großflächigen Einzelhandel, der überwiegend ein Sortiment führt, das den täglichen Bedarf deckt (zentrenrelevante Sortimente), in die Ortskerne bzw. Innenstädte lenken. Sofern Städte und Gemeinden die sog. „zentrenrelevanten Sortimente“ durch eine eigene Sortimentsliste im Rahmen eines lokalen Einzelhandelskonzeptes definiert haben, dient diese Liste als Grundlage für die Einordnung des Warensortiments. Haben Städte und Gemeinden keine eigene Sortimentsliste definiert, kann die folgende regionale Sortimentsliste als Grundlage zur Einordnung des Warensortiments dienen:

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
Arzneimittel	Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
Bastel- und Geschenkartikel	Bauelemente, Baustoffe
Bekleidung aller Art	Beleuchtungskörper, Lampen
(Schnitt-) Blumen	Beschläge, Eisenwaren
Briefmarken	Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
Bücher	Erde, Torf
Büromaschinen ohne Computer	Fahrräder und Zubehör
Campingartikel	(motorisierte) Fahrzeuge aller Art und Zubehör
Computer, Kommunikationselektronik	Farben, Lacke
Drogeriewaren	Fliesen
Elektrokleingeräte	Gartenhäuser, -geräte
Elektrogroßgeräte	Herde/ Öfen
Foto, Video	Installationsmaterial
Gardinen und Zubehör	Küchen (inkl. Einbaugeräte)
Glas, Porzellan, Keramik	Möbel (inkl. Büromöbel)
Haushaltswaren/ Bestecke	Pflanzen und -gefäße
Haus-, Heimtextilien, Stoffe	Rollläden und Markisen
Kosmetika und Parfümerieartikel	Werkzeuge
Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen	
Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle	
Leder- und Kürschnerwaren	
Musikalien	
Nahrungs- und Genussmittel	
Nähmaschinen	
Optik und Akustik	
Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf	
Reformwaren	
Sanitärwaren	





Schuhe und Zubehör Spielwaren Sportartikel einschl. Sportgeräte Tonträger Uhren/ Schmuck, Gold- und Silberwaren Unterhaltungselektronik und Zubehör Waffen, Jagdbedarf Zeitungen/ Zeitschriften Zooartikel	
--	--

Zur Konkretisierung der „städtebaulich integrierten Lagen“ der Zentralen Orte in Weyhe, Bruchhausen-Vilsen, Syke, Bassum und Twistringen haben sich die Kommunen im Rahmen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für die Region Bremen auf regional abgestimmte „Zentrale Versorgungsbereiche“ verständigt. Diese Verständigung haben die Kommunen am 04.12.2013 durch Unterzeichnung eines Raumplanerischen Vertrages verfestigt. Weiterhin hat das Mittelzentrum Sulingen sowie die Gemeinde Stuhr durch ein vom jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderat beschlossenes, kommunales Einzelhandelskonzept Zentrale Versorgungsbereiche für die Innenstadt bzw. das Gemeindegebiet räumlich definiert.

Die Zentralen Versorgungsbereiche der Zentralen Orte in Stuhr, Weyhe, Bruchhausen-Vilsen, Syke, Bassum, Twistringen und Sulingen sind in Abbildung 2.3-01 bis 2.3-10 nachrichtlich dargestellt.

Innerhalb der in Abbildung 2.3-01 bis 2.3-10 dargestellten zentralen Versorgungsbereiche ist die Ansiedlung bzw. Erweiterung von großflächigem Einzelhandel unabhängig vom Warensortiment unter Beachtung des Kongruenzgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes ohne weitere raumordnerische Prüfung zulässig. Außerhalb dieser Zentralen Versorgungsgebiete, und somit auch in den Zentralen Orten der Samtgemeinden Barnstorf, Schwaförden, Siedenburg, Kirchdorf, Rehden und Lemförde sowie der Gemeinde Wagenfeld und der Stadt Diepholz, ist die Einhaltung des Integrationsgebotes, durch eine raumordnerische Beurteilung im Einzelfall zu prüfen.

